

## **Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Ummelsbachtal“ vom 23. August 1977**

Auf Grund des §§ 14 des Landespflegegesetzes (LPfIG) vom 14.06.1973 (GVBl. S. 147), zuletzt geändert durch § 14 des Siebzehnten Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz vom 12.11.1974 (GVBl. S. 521), wird verordnet:

### **§ 1**

(1) Der in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Landschaftsraum wird zum Landschaftsschutzgebiet bestimmt. Es trägt die Bezeichnung „Ummelsbachtal“.

(2) Die Flächen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 des Bundesbaugesetzes und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 des Bundesbaugesetzes sind nicht Bestandteile des Landschaftsschutzgebietes.

### **§ 2**

(1) Das Landschaftsschutzgebiet, das etwa 300 ha groß ist, umfasst einen Gebietsteil der Ortsgemeinde Gerhardsbrunn.

(2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft wie folgt:

Im Westen: Beginnend mit den an den Wirtschaftsweg südlich des „Mühlreches“ angrenzenden zwei Grundstücken (Plan-Nr. 574 und 575), den Grundstücksgrenzen in nördlicher Richtung folgend bis zum Weg nördlich des „Mühlreches“, diesem folgend bis zur Wegekreuzung an der Gewanne „Ober dem Erlenborn“.

Im Norden: Südlich des Wirtschaftsweges „Am Gerhardsbrunner Bann“ entlang bis zur Gemarkungsgrenze Gerhardsbrunn-Mittelbrunn folgend bis zum Wirtschaftsweg südlich der Gewanne „Auf dem Bernrech“.

Im Osten: Der Gemarkungsgrenze in südöstlicher Richtung folgend bis zur Landesstraße 469 Mittelbrunn-Oberhausen.

Im Süden: Entlang der Landesstraße 469 in südwestlicher Richtung bis zur Abzweigung des Weges ins Ummelsbachtal, diesem Weg folgend bis an die Grenze der Grundstücke Plan-Nr. 574 und 575.

(3) Zum Landschaftsschutzgebiet gehören nicht die es begrenzenden Straßen und Wege.

### **§ 3**

Schutzzweck ist

- a) die Erhaltung eines von Wald eingefassten Wiesentales als eines weitgehend naturnahen charakteristischen Teiles der Sickinger Höhe,
- b) die Verhinderung von Beeinträchtigungen der natürlichen Landschaftsfaktoren Relief, Boden, Wasser, Klima, Pflanzen- und Tierwelt und des Landschaftshaushaltes,
- c) die Sicherung der Landschaft für die allgemeine naturbezogene Erholung.

#### § 4

(1) Im Landschaftsschutzgebiet sind ohne Genehmigung der Landespflegebehörde vorbehaltlich einer Befreiung nach § 31 des Landespflegegesetzes die folgenden Maßnahmen verboten:

1. Das Errichten oder Erweitern baulicher Anlagen aller Art, mit Ausnahme von Wildfütterungsanlagen und gegendüblichen Hochsitzen im Walde;
2. das Aufstellen oder Erweitern von festen oder fahrbaren Verkaufsständen oder das Errichten oder Erweitern sonstiger gewerblicher Anlagen;
3. das Anlegen oder Erweitern von Steinbrüchen, Kies-, Sand-, Ton- oder Lehm- gruben sowie sonstiger Erdaufschlüsse;
4. das wesentliche Verändern der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten;
5. das Herstellen, Beseitigen oder Umgestalten eines Gewässers oder seiner Ufer oder das Verändern von Feuchtgebieten;
6. das Errichten von Energiefreileitungen oder sonstigen freien Drahtleitungen;
7. das Verlegen von Leitungen unter der Erdoberfläche zur Versorgung mit Was- ser, Öl, Gas, Elektrizität oder Wärme;
8. das Anlegen oder Erweitern von Park-, Sport-, Bade-, Zelt- oder Camping- plätzen sowie von sonstigen Freizeiteinrichtungen und -anlagen;
9. das Errichten oder Erweitern von Motorsportanlagen und Flugplätzen (ein- schließlich Modellflugplätze);
10. das Anlegen oder Erweitern von Materiallagerplätzen (einschließlich Schrott- lagerplätzen und Autofriedhöfen);
11. Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau;
12. das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- und Schrifttafeln oder In- schriften, soweit sie nicht ausschließlich Ortshinweise, Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohn- oder Betriebsstätten oder Markierungen und Bezeichnungen von Wanderwegen darstellen;

13. das Fahren und Parken von Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze;
14. das Reiten auf Fußwegen oder gekennzeichneten Wanderwegen;
15. das Lagern, Zelten und Aufstellen von Wohnwagen auf anderen als den hier- für behördlich zugelassenen Plätzen;
16. das Beseitigen oder Beschädigen bedeutsamer Landschaftsbestandteile, wie Feldgehölze, Teiche, Rohr- oder Riedbestände oder Felsen;
17. das Roden von Wald;
18. das Erstaufforsten von Flächen;
19. das Errichten oder Erweitern von Einfriedungen aller Art.

(2) Die Genehmigung nach Abs. 1 kann nur versagt werden, wenn die Maßnahme dem Schutzzweck (§ 3) zuwiderläuft und eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes nicht durch Bedingungen und Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann. Das Gleiche gilt, wenn ein planerischer Nachweis für die im Einzelfall erforderlichen Verhütungs- oder Ausgleichsmaßnahmen nicht erbracht wird. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn für eine in Abs. 1 genannte Maßnahme von überörtlicher Bedeutung in einem raumplanerischen Verfahren nach § 18 des Landesplanungsgesetzes im Einvernehmen mit der Landespflegebehörde die Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung festgestellt oder diese Übereinstimmung von der Berücksichtigung landespflegerischer Auflagen oder Bedingungen abhängig gemacht worden ist.

(3) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 17 und 18 tritt an die Stelle der Genehmigung der Landespflegebehörde deren Zustimmung gegenüber der Forstbehörde, soweit diese eine Umwandlungsgenehmigung oder eine Aufforstungsgenehmigung erteilt oder eine Aufforstung anordnet (§§ 12 und 14 Landesforstgesetz).

Wird die Zustimmung der Landespflegebehörde nicht erteilt, so teilt sie ihre Entscheidung dem Antragsteller mit.

## § 5

(1) Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 wird von der unteren Landespflegebehörde bei der Kreisverwaltung Kaiserslautern erteilt. Der Antrag auf Genehmigung ist schriftlich über die Verbandsgemeindeverwaltung Bruchmühlbach-Miesau bei der Genehmigungsbehörde einzureichen. Ist für die Maßnahme auch nach anderen Vorschriften eine Zulassung (Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung oder Befreiung) durch eine andere Behörde erforderlich, so ist die dieser Behörde gleichgeordnete Landespflegebehörde Genehmigungsbehörde.

(2) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Die im Einzelfall zur Vermeidung, Beseitigung oder zum Ausgleich von Beeinträchtigungen des Schutzzweckes erforderlichen Maßnahmen sind planerisch nachzuweisen. Für die Durchführung der Maßnahmen kann eine

Sicherheitsleistung verlangt werden; dies gilt nicht für juristische Personen des öffentlichen Rechts.

- (3) Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Zustellung mit der Ausführung des Vorhabens begonnen worden ist. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag einmal um höchstens ein Jahr verlängert werden; die Verlängerung kann mit neuen Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

## § 6

Werden im Landschaftsschutzgebiet Maßnahmen ausgeführt, die den Vorschriften dieser Verordnung bzw. erteilten Genehmigungen widersprechen, hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte auf Verlangen der unteren Landespflegebehörde den früheren Zustand wieder herzustellen.

## § 7

(1) § 4 ist nicht anzuwenden auf Maßnahmen, die erforderlich sind,

1. für die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung einschließlich des Wirtschaftswegebau, die Errichtung von Weidezäunen und -ställen, von forstlichen Kulturzäunen sowie Waldarbeiterschutzhütten;
2. für die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei; dies gilt nicht für die Errichtung von Jagd- und Fischereihütten.

(2) Maßnahmen nach Abs. 1 sind unter Beachtung des Schutzzweckes in landschaftsschonender Weise auszuführen.

(3) Land- und forstwirtschaftlich im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 wird ein Grundstück genutzt durch die Hauptidealwirtschaft, den Erwerbsgartenbau, den Erwerbssobstbau und die Waldwirtschaft.

## § 8

Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 2 Nr. 1 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung entgegen

1. § 4 Abs. 1 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art, mit Ausnahme von Wildfütterungsanlagen und gegendüblichen Hochsitzen im Walde errichtet oder erweitert,
2. § 4 Abs. 1 Nr. 2 feste oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt oder erweitert oder sonstige gewerbliche Anlagen errichtet oder erweitert,
3. § 4 Abs. 1 Nr. 3 Steinbrüche, Kies-, Sand-, Ton- oder Lehmgruben sowie sonstige Erdaufschlüsse anlegt oder erweitert,
4. § 4 Abs. 1 Nr. 4 die bisherige Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten wesentlich verändert,

5. § 4 Abs. 1 Nr. 5 ein Gewässer herstellt, beseitigt oder umgestaltet oder ein Feuchtgebiet oder die Ufer eines Gewässers verändert,
6. § 4 Abs. 1 Nr. 6 Energiefreileitungen oder sonstige freie Drahtleistungen errichtet,
7. § 4 Abs. 1 Nr. 7 Leitungen unter der Erdoberfläche zur Versorgung mit Wasser, Öl, Gas, Elektrizität oder Wärme verlegt,
8. § 4 Abs. 1 Nr. 8 Park-, Sport-, Bade-, Zelt- oder Campingplätze sowie sonstige Freizeiteinrichtungen und -anlagen anlegt oder erweitert,
9. § 4 Abs. 1 Nr. 9 Motorsportanlagen und Flugplätze (einschließlich Modellflugplätze) errichtet oder erweitert,
10. § 4 Abs. 1 Nr. 10 Materiallagerplätze (einschließlich Schrottlagerplätze und Autofriedhöfe) anlegt oder erweitert,
11. § 4 Abs. 1 Nr. 11 Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchführt,
12. § 4 Abs. 1 Nr. 12 Plakate, Bild- und Schrifftafeln oder Inschriften, soweit sie nicht ausschließlich Ortshinweise, Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohn- oder Betriebsstätten oder Markierungen und Bezeichnungen von Wanderwegen darstellen, aufstellt oder anbringt,
13. § 4 Abs. 1 Nr. 13 außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze mit Kraftfahrzeugen aller Art fährt oder parkt,
14. § 14 Abs. 1 Nr. 14 auf Fußwegen oder gekennzeichneten Wanderwegen reitet,
15. § 4 Abs. 1 Nr. 15 auf anderen als den hierfür behördlich zugelassenen Plätzen lagert oder zeltet oder Wohnwagen aufstellt,
16. § 4 Abs. 1 Nr. 16 bedeutsame Landschaftsbestandteile, wie Feldgehölze, Teiche, Rohr- und Riedbestände oder Felsen beseitigt oder beschädigt,
17. § 4 Abs. 1 Nr. 17 Wald rodet,
18. § 4 Abs. 1 Nr. 18 Flächen erstmals aufforstet,
19. § 4 Abs. 1 Nr. 19 Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert.

## § 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Anordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Ummelsbachtals bei Gerhardsbrunn vom 06.09.1962 (Amtsblatt der Bezirksregierung der Pfalz vom 14.09.1962, Nr. 17, Seite 118) außer Kraft.

Kaiserslautern, den 23. August 1977

Kreisverwaltung Kaiserslautern  
T a r t t e r  
Landrat